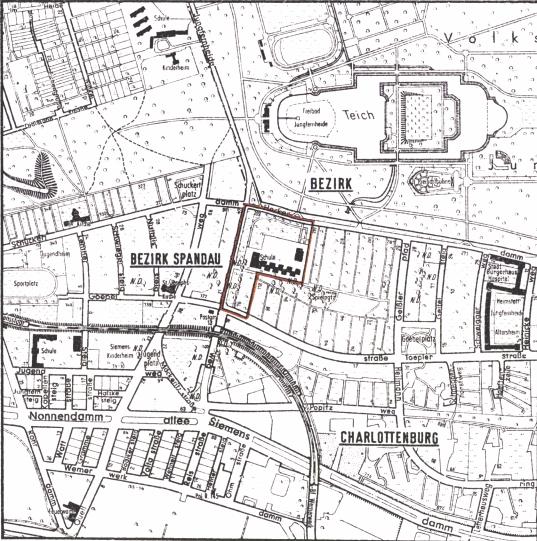
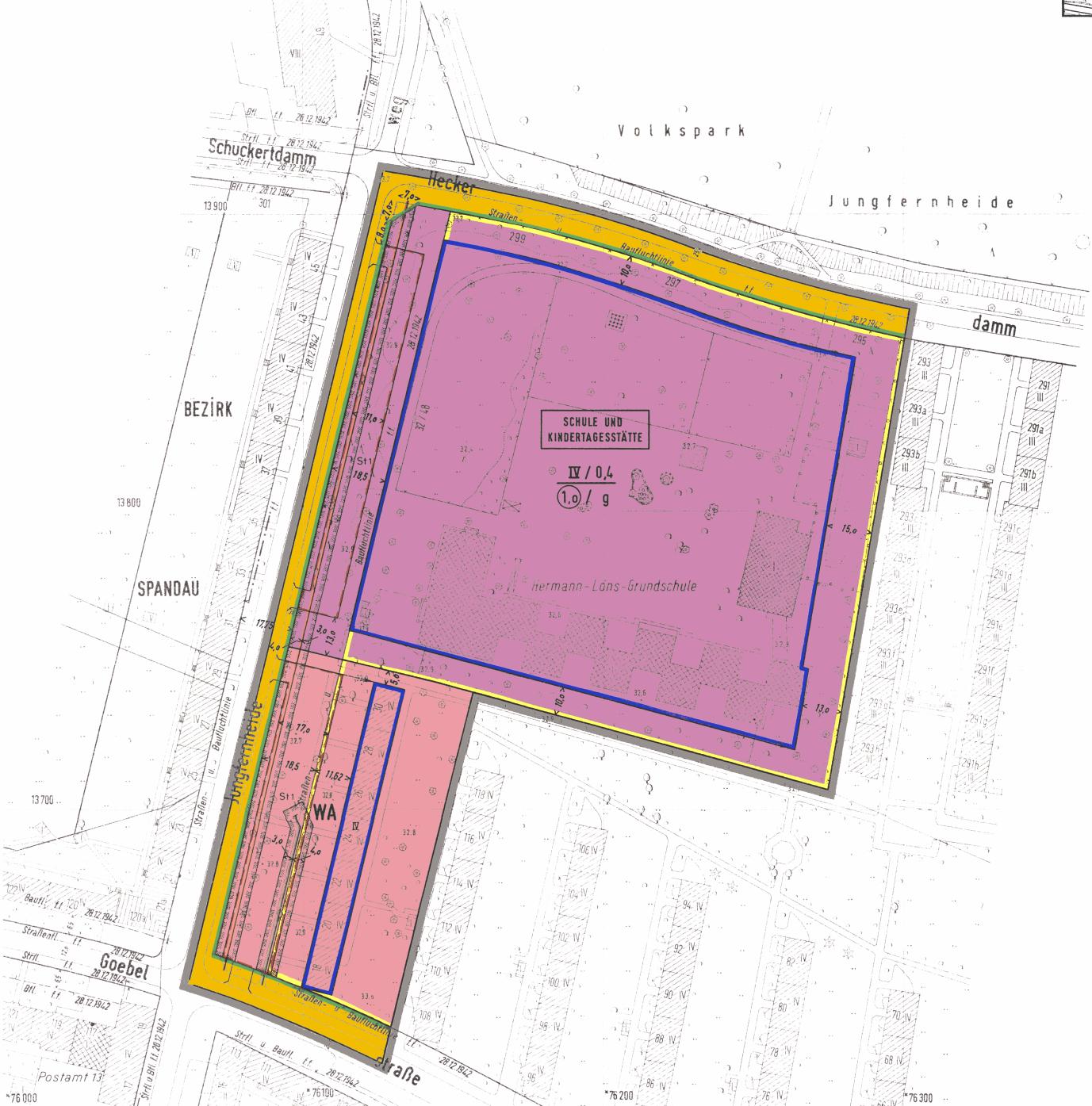
## Planergänzungsbestimmungen

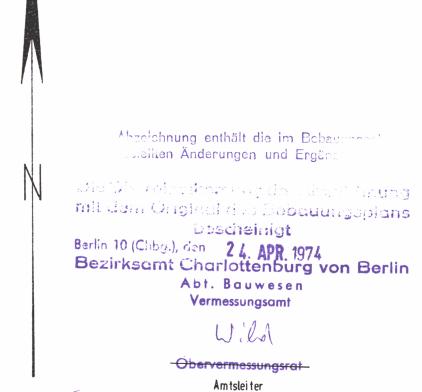
- 1. Im allgemeinen Wohngebiet südlich des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- 4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis







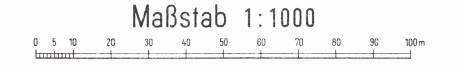




## Abzeichnung Bebauungsplan VII-179

für das Gelände östlich des

Jungfernheideweges zwischen
Heckerdamm und Goebelstraße
im Bezirk Charlottenburg



## Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der hautichen Nutzung			
Art und Maß der baulichen Nutzung:  Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstür oder Grundflächen der baulichen Anlagen im Kleinsiedlungsgebiet (\$2BauNVO) im reinen Wohngebiet (\$3BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet (\$4BauNVO) im Dorfgebiet (\$5BauNVO) im Mischgebiet (\$6BauNVO) im Kerngebiet (\$7BauNVO) im Gewerbegebiet (\$7BauNVO) im Industriegebiet (\$9BauNVO) im Industriegebiet (\$9BauNVO) im Sondergebiet (\$1BauNVO) z.B. für den Gemeinbedarf z.B. Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke	WS WR WA MD MI MK GE GI SW	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse, zwingend Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Offene Bauweise Geschlossena Bauweise Baumassenzahl Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Nur Hausgruppen zulässig Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig Gebäudehöhe Baulinie (\$23 BauNVO) Baugrenze	Ⅲ (Ⅲ) (Ⅲ) (10) (10) (10) (10) (10) (10) (10) (10
mit Bindungen für Bepflanzungen Zu erhaltende Bäume Zulässige Größe der Baumasse Zulässige Größe der Geschoßfläche	zul. Bm m³ zul. Gf m²	Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§23 Abs.3 Satz 3 BauNVO)	-
Verkehrsflächen:			
Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Private Verkehrsflächen  Versorgungsflächen oder Flächen für die Verw	Westung adap Ro	Straßenbegrenzungslinie Zufahrtverbot Grundstücksseite Ausfahrtverbot Straßenseite Zu- und Ausfahrtverbot	<u> </u>
	GASWERK	Gasdruckregler Trafostation	[G]
Grünflächen: z.B. Flächen für die Landwirtschaft: für die Forstwirtschaft: Sonstige Festsetzungen:	PARKANL		
Flächen für Stellplätze für Garagen mit Angabe der Geschosse für Gemeinschaftsstellplätze für Gemeinschaftsgaragen der Geschosse für Garagengebäude mit Stellplätzen mit Angabe der Geschosse Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	Ga1 GSt GGa1 GGa1 St	Sichtflächen Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN Erdgeschoß-Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (ü.NN) Traufhöhe els Höchstgrenze (ü.NN) Firsthöhe	**************************************
Nac	chrichtliche	Übernahmen	
Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Wasserschutzgebiet		Bahnanlage Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Baudenkmal Als Naturdenkmal geschützte Bäume Andere Naturdenkmale Abgrenzung geschützter Baubereiche gem V.O. v. 4.8.1984 (GV Bl.S.825)	Q * Q  NO.
Ein	ntragungen a	als Vorschlag	
Gebäude Stellplatz Garage mit Angebe der Geschosse Tiefgarage Kinderspielplatz	St Ga1 TGa	Hochstraße Tiefstraße Brücke Künftige Industriebahnen	
	Planunte	eriage	
Öffentliches Gebäude Wohngebäude mit Durchfahrt Geschäfts , Gewerbe- , Industrie- oder Lagergebäude Geschoßzahl Mauer Zaun, Hecke Brücke		Bezirksgrenze  Orrsteilgrenze  Grundstücksgrenze  Eigentumsgrenze  Elaktrizität Heizung  Führung unterirdischer  Versorgungsanlagen  Wesser	
Gewässer Geländehöhe, Straßenhöhe Offene Garage Tiefgarage	34.5 [[] 2   [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] [] []	Abwasser Nachrichten Führung oberirdischer Versorgungsanlagen Straßenbäume und geschülzte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin	

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt ist die BauNYO in der Fassung vom 26.11.1988

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 10. August 1972

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Mahl
Zimmer

Mahl Amtsleiter i.V.

Bultmann

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19.0kt. 1972erhalten und wurde in der Zeit vom 7. Nov. 1972 bis 7. Dez. 1972 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 8. Dezember 1972 Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Zimmer

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin den 5. Juni 1973

Berlin, den 5. Juni 1973 Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Dr. Riebschläger

Die Verordnung ist am 25. Juni 1973 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 831